

# ZUR GROBFAHRLÄSSIGKEIT DES FRACHTFÜHRERS

Mit Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2011 hatte wieder ein mal ein schweizerisches Gericht Gelegenheit, sich zu einem CMR-Fall zu äussern.

■ Stephan Erbe, Rechtsanwalt, Basel

Eine englische Gesellschaft kaufte von einer schweizerischen Verkäuferin 20 Paletten Kosmetika und Parfums. Mit dem Transport beauftragte sie eine in Holland ansässige Spedition, die ihrerseits einen in der Schweiz domizilierten Frachtführer einsetzte. Dieser Schweizer Frachtführer führte den Transport ebenfalls nicht selber aus, sondern zog zur Ausführung einen holländischen Unterfrachtführer bei. Am 28. September 2010 holte der holländische Unterfrachtführer die Ware vereinbarungsgemäss in Möhlin ab, verlud diese auf ein Planenfahrzeug und fuhr am späteren Nachmittag los. Am ersten Abend fuhr der Chauffeur bis nach St. Avoird/FR, wo er das Fahrzeug über Nacht auf einem unbewachten und ungesicherten Parkplatz abstellte. Während der Fahrer in der Kabine schlief, wurden die seitlichen Planen aufgeschnitten und Waren im Wert von zirka 50'000 Franken gestohlen. Bei einer Befragung durch einen Schadeninspektor stellte sich später heraus, dass die Alarmanlage des Fahrzeugs nicht funktionierte und dass der Fahrer ohnehin nicht wusste, wie diese zu bedienen war.

## Gravierendes Verschulden – Ja oder Nein?

Die CMR sieht grundsätzlich vor, dass ein Strassenfrachtführer bei internatio-

nalen Transporten nur bis zu einer Höhe von 8.33 Sonderziehungsrechten pro kg der beschädigten oder verlorenen Ware haftet (ein Sonderziehungsrecht beträgt zurzeit etwa 1.40 Franken). Diese Grenze bewirkt insbesondere bei werthaltigen Gütern wie Kosmetika, Elektronik, etc., dass der Frachtführer oft bei Weitem nicht den vollen Schaden zu ersetzen hat. Die besagte Haftungsgrenze gilt jedoch dann nicht, wenn dem Frachtführer Vorsatz oder ein dem Vorsatz gleichgestelltes Verschulden vorgeworfen werden kann (vgl. Art. 29 CMR). Dem Gericht stellte sich deshalb die Frage, ob das Verhalten des Fahrers ein derart gravierendes Verschulden darstellt, dass eine unbeschränkte Haftung gerechtfertigt war.

## Die Gesamtheit der Verfehlungen kommt zum Tragen

Von Vorsatz konnte im vorliegenden Fall selbstverständlich keine Rede sein. Das Gericht hatte jedoch zu entscheiden, was die in der CMR verwendete Formulierung «ein dem Vorsatz gleichgestelltes Verschulden» zu bedeuten hat und hielt fest, dass damit nach schweizerischer Rechtsprechung die Grobfahrlässigkeit und nicht Eventualvorsatz gemeint sei. Es hatte somit zu untersuchen, ob das Verhalten des Chauffeurs in diesem Fall als grobfahrlässig zu beurteilen sei. Das Gericht machte dem Fahrer dabei folgende Vorwürfe: Abstellen des LW

auf einem unbewachten/ungesicherten Parkplatz, Verwenden eines Fahrzeugs mit Planen, die leicht überwunden werden können, Unkenntnis über die Bedienung der Alarmanlage sowie Funktionsuntüchtigkeit der Alarmanlage. Das Gericht deutete an, dass jeder dieser Vorwürfe für sich alleine vielleicht noch keine Grobfahrlässigkeit begründet hätte, dass aber die Gesamtheit aller Verfehlungen zur Bejahung der Grobfahrlässigkeit führte. Das Bejahen der Grobfahrlässigkeit führte somit auch zu einer unbeschränkten Haftung. Das Gericht äusserte sich schliesslich zu einer weiteren, juristisch noch nicht vollständig geklärten Frage: Auch wenn dies in den einschlägigen Regelwerken nicht explizit vorgesehen ist, besteht am Ort der Übernahme der Güter eine gerichtliche Zuständigkeit für aus dem Transport entstehende Streitigkeiten.

## Welche Schlussfolgerungen können aus diesem Urteil gezogen werden?

1. Grobfahrlässigkeit reicht bereits aus, um eine unbeschränkte Haftung des Frachtführers zu begründen.
2. Ob Grobfahrlässigkeit vorliegt, wird aufgrund der gesamten Umstände und nicht aufgrund einzelner Aspekte beurteilt.

Funktionierende Alarmanlagen, das Abstellen auf bewachten oder mindestens gesicherten Parkplätzen sowie das Verwenden von geeigneten Fahrzeugen vermindern das Risiko, dass Sie als Frachtführer der Grobfahrlässigkeit bezichtigt. ■

**Der Champion bei Anhängerkupplungen.**

Hirschi verkuppelt alle und alles. Seit 40 Jahren. [www.hirschi.com](http://www.hirschi.com)

Besuchen Sie uns vom 10.–13.11. an der transport<sup>CH</sup>.

**HIRSCHI AG**  
Zieht.